CHECKLISTE ZUR EINKOMMENSTEUERERKLÄRUNG 2025

Bitte beachten Sie:

Diese Checkliste soll Ihnen helfen, Ihre Unterlagen für die Einkommensteuererklärung 2025 zusammenzustellen. Die aufgeführten Punkte sind nur Beispiele und **erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit**. Zudem bedeutet die Aufführung eines Punktes nicht, dass die betreffenden Aufwendungen in Ihrem konkreten Fall Ihre Steuerlast mindern.

So nutzen Sie diese Checkliste: Kreuzen Sie einfach die Punkte an, die auf Sie zutreffen, und fügen Sie die entsprechenden Unterlagen bei. Punkte, die Sie nicht betreffen, können Sie übergehen. Die Bezeichnungen der amtlichen Steuerformulare (Anlagen) sind in Klammern angegeben.

Bitte sehen Sie auch Ihre Steuererklärung des Vorjahres durch, um zu prüfen, welche Angaben dort gemacht wurden, und senden Sie uns die entsprechenden Daten für 2025. Bitte senden Sie uns Kopien oder Scans Ihrer Unterlagen – Originale benötigen wir nur, wo ausdrücklich angegeben.

Neu ab 2025 – auf einen Blick

- Grundfreibetrag: 12.096 € je Person
- Kindergeld: 255 € monatlich je Kind; Freibeträge für Kinder: insgesamt 9.600 € je Kind bei zusammen veranlagten Eltern
- Kinderbetreuungskosten: zu 80 % abziehbar, max. 4.800 € je Kind – nur bei Zahlung per Überweisung
- Abfindungen: Die Fünftelregelung wird nur noch in der Einkommensteuerveranlagung angewendet, nicht mehr im Lohnsteuerabzug
- Unterhaltsleistungen an Angehörige: nur noch bei Zahlung per Überweisung abziehbar
- Entfernungspauschale: 0,30 € je km für die ersten 20 km, 0,38 € ab dem 21. km

Inhalt

A. Allgemeine Angaben / persönliche Daten....3
I. Angaben zum Finanzamt und Vollmacht....3
II. Steuerpflichtige Person (Person A)....3
III. Ehegatte / Lebenspartner (Person B)....3
IV. Kinder (Anlage Kind)....3
V. Alleinerziehende....4
B. Versicherungen, Spenden, Krankheitskosten und Unterhaltsleistungen....5
I. Versicherungen und Altersvorsorge (Anlage Vorsorgeaufwand, Anlage AV)....5
II. Spenden, Kirchensteuer und Steuerberatungskosten....5
III. Krankheitskosten, Behinderung und Pflege (außergewöhnliche Belastungen)....5
IV. Unterhaltsleistungen (Anlage Unterhalt)....5
C. Haushaltsnahe Beschäftigungen, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen....7
I. Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse....7
II. Haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen....7
III. Voraussetzungen für die Anerkennung....8
IV. Energetische Sanierung (Anlage Energetische Maßnahmen)....8
D. Gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit (Anlage G, Anlage S, Anlage EÜR)....9
I. Allgemeines....9
II. Einnahmen....9
III. Ausgaben....9
IV. Beteiligungen....10
V. Photovoltaikanlagen....10
E. Nichtselbständige Arbeit (Anlage N)....11
I. Einnahmen....11
II. Werbungskosten....11
F. Einkünfte aus Kapitalvermögen (Anlage KAP, Anlage KAP-INV)....13
I. Inländische Banken und Depots....13
II. Ausländische Konten, Depots und Broker....13
III. Sonstige Kapitalerträge....13
G. Renten, private Veräußerungen, sonstige Einkünfte (Anlage R, Anlage SO)....14
I. Renten....14
II. Private Veräußerungsgeschäfte....14
III. Sonstige Einkünfte....14
H. Vermietung und Verpachtung (Anlage V, Anlage V-FeWo)....16
I. Allgemeines....16
II. Einnahmen....16
III. Werbungskosten....16
IV. Ferienwohnungen und kurzfristige Vermietung....17
V. Mitteilungen von Immobiliengesellschaften und Fonds....17
I. Auslandsbezug (Anlage AUS, Anlage WA-ESt)....18
Schlussbemerkung....18

A. Allgemeine Angaben / persönliche Daten

I. Angaben zum Finanzamt und Vollmacht

Nur erforderlich, soweit uns diese Angaben noch nicht vorliegen:

- ☐ Steuernummer und zuständiges Finanzamt
- ☐ Steuerliche Identifikationsnummern (Steuer-ID) aller betroffenen Personen
- ☐ Letzter Einkommensteuerbescheid (2024) und letzter Bescheid über Einkommensteuer-Vorauszahlungen
- ☐ Bescheid über die gesonderte Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags zum 31. Dezember 2024, falls vorhanden
- ☐ Unterschriebene Vollmacht zum elektronischen Belegabruf (vorausgefüllte Steuererklärung). Damit erhalten wir direkten Zugriff auf Lohnsteuerbescheinigungen, Rentenbezugsmitteilungen und Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge – das erspart Ihnen viel Sucharbeit.

II. Steuerpflichtige Person (Person A)

- ☐ Name, Vorname, Geburtsdatum
- ☐ Vollständige Anschrift; bei Umzug in 2025: Umzugsdatum und bisherige Anschrift
- ☐ Beruf und kurze Tätigkeitsbeschreibung (zur Bestimmung der ersten Tätigkeitsstätte)
- ☐ Familienstand und seit wann; bei Getrenntleben: Datum der Trennung
- ☐ Religionszugehörigkeit (Kirchensteuer); ggf. Datum des Kirchenaustritts
- ☐ Bankverbindung (IBAN) für Erstattungen
- ☐ Nachweis einer Behinderung (Schwerbehindertenausweis / Bescheid über den Grad der Behinderung) oder eines Pflegegrads

III. Ehegatte / Lebenspartner (Person B)

- ☐ Name, Vorname, Geburtsdatum
- ☐ Vollständige Anschrift, falls abweichend
- ☐ Beruf und kurze Tätigkeitsbeschreibung (zur Bestimmung der ersten Tätigkeitsstätte)
- ☐ Religionszugehörigkeit (Kirchensteuer); ggf. Datum des Kirchenaustritts
- ☐ Nachweis einer Behinderung oder eines Pflegegrads

IV. Kinder (Anlage Kind)

- ☐ Name, Vorname, Geburtsdatum, steuerliche Identifikationsnummer
- ☐ Vollständige Anschrift, falls abweichend
- ☐ Monatliches Kindergeld (maßgeblich ist der Anspruch, nicht die tatsächliche Auszahlung), Empfänger und zuständige Familienkasse
- ☐ Von den Eltern getragene Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge des Kindes

- ☐ Kinderbetreuungskosten (z. B. Kita, Tagesmutter, Hort) sowie etwaige steuerfreie Arbeitgebererstattungen. Ab 2025 sind 80 % der Kosten (max. 4.800 € je Kind) abziehbar – nur bei Zahlung per Überweisung, nicht in bar.
- ☐ Schulgeld für Privatschulen (ohne Kosten für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung)
- ☐ Nachweis einer Behinderung des Kindes

Bei volljährigen Kindern in Ausbildung:

- ☐ Schul- oder Studienbescheinigung, Ausbildungsvertrag oder Bescheinigung über ein freiwilliges soziales Jahr
- ☐ Anschrift und Kosten einer auswärtigen Unterbringung (relevant für den Ausbildungsfreibetrag)
- ☐ Eigene Einkünfte des Kindes, falls vorhanden

> **Hinweis:** Bitte reichen Sie auch Aufwendungen für die erstmalige Berufsausbildung oder das Erststudium Ihres Kindes ein, unabhängig davon, ob das Kind oder Sie diese getragen haben – auch wenn das Kind keine eigenen Einkünfte hatte. Wir prüfen, ob sich eine eigene Steuererklärung des Kindes lohnt, um einen Verlustvortrag festzustellen.

Bei getrennt lebenden, geschiedenen oder nicht verheirateten Eltern:

- ☐ Vorname, Name und vollständige Anschrift des anderen Elternteils
- ☐ Vereinbarung über die Übertragung des Kinderfreibetrags oder des Freibetrags für Betreuung, Erziehung oder Ausbildung, falls vorhanden

V. Alleinerziehende

- ☐ Angaben zu allen volljährigen Personen, die 2025 in Ihrem Haushalt gelebt haben (relevant für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende)

B. Versicherungen, Spenden, Krankheitskosten und Unterhaltsleistungen

Bitte reichen Sie die im Jahr 2025 gezahlten Beträge mit den zugehörigen Belegen ein, ebenso etwaige erhaltene Erstattungen.

I. Versicherungen und Altersvorsorge (Anlage Vorsorgeaufwand, Anlage AV)

- ☐ (Freiwillige) Beiträge zur Deutschen Rentenversicherung (DRV), zu Versorgungswerken, zur betrieblichen Altersversorgung und zu Basisrentenverträgen (Rürup)
- ☐ Riester-Verträge: Jahresbescheinigung des Anbieters (Anlage AV)
- ☐ Private Kranken- und Pflegeversicherung: Bescheinigung über die Beiträge zur Basisabsicherung sowie erhaltene Beitragsrückerstattungen
- ☐ Für Kinder bzw. von Kindern gezahlte Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge
- ☐ Arbeitslosen-, Berufsunfähigkeits-, Unfall-, Lebens- und Haftpflichtversicherungen (einschließlich Kfz-, Tierhalter- und Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht)

Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung werden in der Regel elektronisch übermittelt. Bonuszahlungen für gesundheitsbewusstes Verhalten müssen grundsätzlich nicht angegeben werden; Beitragsrückerstattungen hingegen schon.

II. Spenden, Kirchensteuer und Steuerberatungskosten

- ☐ Zuwendungsbestätigungen für Spenden an gemeinnützige Organisationen, Vereine und politische Parteien. Für Spenden bis 300 € genügt der Kontoauszug.
- ☐ Außerhalb des Lohnsteuerabzugs gezahlte oder erstattete Kirchensteuer
- ☐ 2025 gezahlte Steuerberatungskosten – abziehbar nur, soweit sie auf betriebliche, nichtselbständige oder Vermietungseinkünfte entfallen

III. Krankheitskosten, Behinderung und Pflege (außergewöhnliche Belastungen)

- ☐ Krankheitskosten, Behandlungskosten, verordnete Arznei- und Hilfsmittel, Kurkosten, Fahrtkosten zu Ärzten – jeweils mit Erstattungen der Krankenkasse
- ☐ Pflege von Angehörigen im eigenen oder in deren Haushalt: Name, Anschrift, Verwandtschaftsgrad, Pflegegrad und weitere beteiligte Pflegepersonen (relevant für den Pflege-Pauschbetrag)
- ☐ Kosten der Unterbringung in einem Pflege- oder Seniorenheim
- ☐ Kosten Ihrer eigenen Berufsausbildung (z. B. Studiengebühren)

IV. Unterhaltsleistungen (Anlage Unterhalt)

- ☐ Unterhaltsleistungen an den getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten: Höhe, Name, Anschrift und steuerliche Identifikationsnummer des Empfängers; unterschriebene Zustimmung des Empfängers (Anlage U), wenn der Unterhalt als Sonderausgabe abgezogen werden soll
- ☐ Unterhaltsleistungen an unterstützungsbedürftige Personen (z. B. Eltern, Kinder ohne Kindergeldanspruch, andere nahe Angehörige): Name, Anschrift, Verwandtschaftsgrad,

steuerliche Identifikationsnummer, eigene Einkünfte und eigenes Vermögen des Empfängers, Höhe und Zeitpunkte der Zahlungen

- ☐ Bei Empfängern im Ausland: ausgefüllte Unterhaltserklärung auf dem amtlichen mehrsprachigen Vordruck, bestätigt durch die örtliche Behörde, sowie Angaben zum Wohnsitzstaat des Empfängers

> **Hinweis:** Ab 2025 werden Unterhaltsleistungen nur noch berücksichtigt, wenn sie per Überweisung auf das Konto des Empfängers erfolgen. Barzahlungen – auch die persönliche Übergabe von Bargeld bei Besuchen im Ausland – sind nicht mehr abziehbar.

C. Haushaltsnahe Beschäftigungen, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen

Die folgenden Aufwendungen mindern nicht Ihr Einkommen, sondern unmittelbar Ihre Steuer (Steuerermäßigung nach § 35a EStG). Begünstigt sind nur Arbeitskosten, Maschinenkosten und Fahrtkosten einschließlich Umsatzsteuer – nicht jedoch Materialkosten.

Steuerermäßigung nach § 35a EStG

- Minijob im Haushalt: 20 % der Aufwendungen, max. 510 €
- Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung und haushaltsnahe Dienstleistungen: 20 % der Aufwendungen, max. 4.000 €
- Handwerkerleistungen (Renovierung, Erhaltung, Modernisierung): 20 % der Arbeitskosten, max. 1.200 € (d. h. Arbeitskosten bis 6.000 €)

I. Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse

Haben Sie 2025 jemanden für haushaltsnahe Tätigkeiten beschäftigt – im Rahmen eines Minijobs oder eines regulären Beschäftigungsverhältnisses –, reichen Sie bitte den Arbeitsvertrag und Nachweise über die Zahlungen ein. Zu den haushaltsnahen Tätigkeiten gehören z. B. die Zubereitung von Mahlzeiten, die Reinigung der Wohnung, die Gartenpflege sowie die Pflege, Versorgung und Betreuung von Kindern, kranken, alten oder pflegebedürftigen Personen und Haustieren im eigenen Haushalt. Unterricht (z. B. Sprachunterricht), sportliche und andere Freizeitbetätigungen fallen nicht darunter.

> **Hinweis:** Beschäftigungsverhältnisse zwischen nahen Angehörigen oder Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft werden in der Regel nicht anerkannt.

II. Haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen

Haushaltsnahe Dienstleistungen sind dieselben Tätigkeiten wie oben, wenn sie von einem Selbständigen oder einem Unternehmen statt von einem Arbeitnehmer erbracht werden, z. B. Fensterputzer, Reinigungsdienste, Pflegedienste, Winterdienst, Gartenpflege durch einen Gartenbaubetrieb sowie Umzugsdienstleistungen (abzüglich Erstattungen Dritter, etwa des Arbeitgebers).

Bitte reichen Sie außerdem Rechnungen über Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen in Ihrem Haushalt ein, sofern die Rechnung 2025 bezahlt wurde, zum Beispiel:

- ☐ Arbeiten an Innen- und Außenwänden, Dach, Fassade, Garagen
- ☐ Reparatur oder Austausch von Fenstern, Türen und Bodenbelägen
- ☐ Maler- und Lackierarbeiten (Türen, Fenster, Wandschränke, Heizkörper, Rohre)
- ☐ Reparatur, Wartung oder Austausch von Heizungs-, Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen, Rauchmeldern und Feuerlöschern
- ☐ Modernisierung oder Austausch der Einbauküche; Modernisierung des Badezimmers
- ☐ Reparatur und Wartung von Haushaltsgegenständen (z. B. Waschmaschine, Geschirrspüler, Herd, Fernseher, Computer)
- ☐ Umgestaltung und Erneuerung des Gartens; Pflasterarbeiten auf dem Wohngrundstück

- ☐ Prüfdienste (z. B. Schornsteinfeger, Überprüfung von Blitzschutzanlagen)
- ☐ Hausanschlüsse für Strom, Wasser, Telekommunikation usw., soweit die Arbeiten auf Privatgrund ausgeführt werden

Unerheblich ist, ob es sich um Erhaltungs- oder Herstellungsaufwand handelt. Nicht begünstigt sind Handwerkerleistungen im Rahmen einer Neubaumaßnahme sowie öffentlich geförderte Maßnahmen (z. B. KfW-Darlehen oder -Zuschüsse). Das beauftragte Unternehmen muss nicht in die Handwerksrolle eingetragen sein; auch Kleinunternehmer im Sinne des § 19 UStG können beauftragt werden.

Mieter und Wohnungseigentümer können die Steuerermäßigung auch für ihren Anteil an den in den Nebenkosten enthaltenen Aufwendungen geltend machen (z. B. Hausmeister, Treppenhausreinigung, Gartenpflege, Schornsteinfeger). Bitte reichen Sie die Nebenkostenabrechnung oder eine Bescheinigung des Vermieters bzw. Verwalters ein. **Bitte achten Sie darauf, dass die begünstigten Beträge gesondert ausgewiesen sind!**

Die Steuerermäßigung kann auch für einen Haushalt in einem **Pflege- oder Seniorenheim** in Anspruch genommen werden, sofern die Leistungen einzeln abgerechnet werden (z. B. Reinigung des Appartements, Pflege, Handwerkerleistungen), sowie für eine von Ihnen genutzte **Zweitwohnung**.

III. Voraussetzungen für die Anerkennung

> **Hinweis:** Das Finanzamt erkennt die Aufwendungen nur an, wenn Sie eine **Rechnung** und einen **Nachweis über die Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers** vorlegen können. **Barzahlungen werden nicht anerkannt!** In der Rechnung müssen die Arbeitskosten getrennt von den Materialkosten ausgewiesen sein – entweder durch Angabe beider Positionen oder einer Position, sodass sich die andere leicht errechnen lässt.

IV. Energetische Sanierung (Anlage Energetische Maßnahmen)

Energetische Sanierungsmaßnahmen an selbstgenutzten Gebäuden, die älter als zehn Jahre sind (z. B. Wärmedämmung, Erneuerung von Fenstern oder der Heizungsanlage), können mit einer Steuerermäßigung von 20 % der Aufwendungen, verteilt auf drei Jahre, begünstigt sein (§ 35c EStG). Bitte reichen Sie ein:

- ☐ Bescheinigung des ausführenden Fachunternehmens nach amtlich vorgeschriebenem Muster
- ☐ Rechnungen und Nachweise über die Zahlung per Überweisung

Dieselbe Maßnahme kann nicht zugleich nach § 35a und § 35c EStG begünstigt oder öffentlich gefördert werden. Wir ermitteln für Sie die günstigste Variante.

D. Gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit (Anlage G, Anlage S, Anlage EÜR)

I. Allgemeines

Bitte beschreiben Sie die Art der Tätigkeit. Liegt bereits eine Buchführung vor und haben wir diese noch nicht, reichen Sie bitte den Jahresabschluss, die Summen- und Saldenliste sowie die Umsatzsteuer-Voranmeldungen ein. Andernfalls benötigen wir Aufstellungen, Aufzeichnungen und **Belege** zu den folgenden Punkten.

II. Einnahmen

- ☐ Sämtliche Einnahmen aus der gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit, einschließlich Gutschriften von Auftraggebern
- ☐ Erhaltene Zuschüsse und Fördermittel; 2025 geleistete Rückzahlungen von Corona-Hilfen (im Jahr der Zahlung als Betriebsausgabe abziehbar)
- ☐ Private Nutzung betrieblicher Wirtschaftsgüter (z. B. Firmenwagen, Telefon) und Warenentnahmen

III. Ausgaben

Sämtliche Ausgaben im Zusammenhang mit der gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit, insbesondere Belege über:

Allgemeine Kosten

- ☐ Wareneinkauf und Fremdleistungen
- ☐ Miete und sonstige Kosten der Geschäftsräume
- ☐ Betriebliche Versicherungen, z. B. Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung
- ☐ Telefon, Mobiltelefon, Internet, Porto
- ☐ Büromaterial, Fachliteratur, Fachzeitschriften
- ☐ Anschaffungen von Wirtschaftsgütern mit Anschaffungskosten über 250 € netto (z. B. Computer, Büromöbel) – bitte Rechnungen einreichen; Wirtschaftsgüter bis 800 € netto können in der Regel sofort abgeschrieben werden
- ☐ Bewirtungsaufwendungen mit ordnungsgemäß ausgefüllten Bewirtungsbelegen (Teilnehmer und betrieblicher Anlass)
- ☐ Geschenke an Geschäftspartner: Name des Empfängers und Wert (abziehbar bis 50 € je Empfänger und Jahr)

Reisekosten

- ☐ Taxi-, Flug-, Bahn- oder Busfahrkarten; Übernachtungskosten
- ☐ Aufstellung der Geschäftsreisen mit Datum, Reiseziel (bei Auslandsreisen das Land) sowie Abfahrts- und Rückkehrzeit; bei mehrtägigen Reisen auch An- und Abreisetage

Eigenes Fahrzeug

Bitte reichen Sie sämtliche Belege über Kraftstoff bzw. Ladestrom, Versicherung, Kfz-Steuer, Reparaturen, Leasing oder Finanzierung usw. ein.

- ☐ Betriebliche Nutzung von mehr als 50 %: Die Privatnutzung wird entweder nach der 1-%-Regelung (ermäßigte Sätze für Elektro- und Hybridfahrzeuge) oder anhand eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs versteuert. Bitte teilen Sie uns mit, welche Methode gilt, und reichen Sie ggf. das Fahrtenbuch ein.
- ☐ Betriebliche Nutzung von höchstens 50 %: Bitte reichen Sie Aufzeichnungen über die betrieblichen Fahrten mit Kilometerangaben ein (ein förmliches Fahrtenbuch ist nicht erforderlich). Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte gelten dabei als betriebliche Nutzung.
- ☐ Bruttolistenpreis des Fahrzeugs im Zeitpunkt der Erstzulassung und Antriebsart (Verbrenner, Hybrid, Elektro)

Arbeitszimmer und Homeoffice

- ☐ Rechnungen über betrieblich genutzte Einrichtungsgegenstände und Arbeitsmittel, sofern 2025 angeschafft oder zuvor privat genutzt
- ☐ Wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt Ihrer gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet: Grundriss der Wohnung oder des Hauses mit Gesamtwohnfläche und Größe des Arbeitszimmers sowie sämtliche Wohnkosten (Miete, Nebenkosten, Energie, Reinigung; bei Wohneigentum: Schuldzinsen, AfA-Bemessungsgrundlage, Erhaltungsaufwand). Welchem Ehegatten gehört die Immobilie?
- ☐ In jedem Fall: Anzahl der Tage, an denen Sie ausschließlich oder überwiegend von zu Hause gearbeitet haben (Tagespauschale 6 €, max. 1.260 € im Jahr)

Künftige Investitionen

- ☐ Bewegliche Wirtschaftsgüter, deren Anschaffung Sie in den nächsten drei Jahren planen (relevant für den Investitionsabzugsbetrag nach § 7g EStG)

IV. Beteiligungen

- ☐ Bescheide über die gesonderte Feststellung von Einkünften aus Personengesellschaften, an denen Sie beteiligt sind, sowie Angaben zu weiteren Beteiligungen
- ☐ Veräußerung von Anteilen an in- oder ausländischen Kapitalgesellschaften, an denen Sie innerhalb der letzten fünf Jahre zu mindestens 1 % beteiligt waren (§ 17 EStG): Anschaffungs- und Veräußerungspreis, Veräußerungskosten und Zeitpunkte der Geschäfte

V. Photovoltaikanlagen

Einnahmen aus kleineren Photovoltaikanlagen sind steuerfrei (§ 3 Nr. 72 EStG). Bitte teilen Sie uns mit, wenn Sie Eigentümer oder Miteigentümer einer Photovoltaikanlage sind, die uns noch nicht bekannt ist, und machen Sie folgende Angaben:

- ☐ Installierte Leistung in kWp (ggf. je Wohn- oder Gewerbeeinheit) und Datum der Inbetriebnahme
- ☐ Verwendung des Stroms (Eigenverbrauch, Einspeisung, Mieterstrom, Laden eines Elektrofahrzeugs)

E. Nichtselbständige Arbeit (Anlage N)

I. Einnahmen

- ☐ Sämtliche Lohnsteuerbescheinigungen für 2025 (nicht erforderlich, wenn Sie uns die Vollmacht zum elektronischen Belegabruf erteilt haben)
- ☐ Kurze Beschreibung Ihrer Tätigkeit, insbesondere wo Sie regelmäßig für Ihren Arbeitgeber tätig sind (z. B. im Betrieb des Arbeitgebers oder beim Kunden)
- ☐ Abfindungen oder sonstige Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten. Seit 2025 wird die ermäßigte Besteuerung (Fünftelregelung) nicht mehr vom Arbeitgeber im Lohnsteuerabzug berücksichtigt, sondern nur noch in der Einkommensteuerveranlagung. Die Abgabe einer Steuererklärung lohnt sich daher in der Regel.
- ☐ 2025 bezogene Lohnersatzleistungen (Arbeitslosengeld, Krankengeld, Kurzarbeitergeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld usw.): Bescheinigungen der Agentur für Arbeit, der Krankenkasse oder der Elterngeldstelle
- ☐ Vermögenswirksame Leistungen: Jahresbescheinigung des Anlageinstituts
- ☐ Beamtenpensionen und Betriebsrenten, die vom ehemaligen Arbeitgeber gezahlt werden
- ☐ Tätigkeit im Ausland in 2025: siehe Abschnitt I (Auslandsbezug)

II. Werbungskosten

Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.230 € wird automatisch gewährt. Einzelnachweise lohnen sich nur, wenn die Aufwendungen diesen Betrag insgesamt übersteigen – bitte reichen Sie daher alle nachfolgend aufgeführten Aufwendungen ein.

Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte

- ☐ Anschrift der ersten Tätigkeitsstätte
- ☐ Einfache Entfernung in Kilometern (maßgeblich ist die kürzeste Straßenverbindung; eine längere nur, wenn sie offensichtlich verkehrsgünstiger ist)
- ☐ Anzahl der Arbeitstage an der ersten Tätigkeitsstätte (ohne Urlaubs-, Krankheits- und Homeoffice-Tage)
- ☐ Öffentliche Verkehrsmittel: Kosten der Fahrkarten (z. B. Deutschlandticket) und etwaige Arbeitgeberzuschüsse
- ☐ Dienstwagen: Bitte teilen Sie uns mit, ob Sie Ihre erste Tätigkeitsstätte an weniger als 15 Tagen im Monat aufsuchen. In diesem Fall benötigen wir eine genaue Aufstellung dieser Tage sowie Ihre Gehaltsabrechnungen für 2025.
- ☐ Unfallkosten bei einem Unfall auf dem Weg zur oder von der Arbeit

Dienstreisen

- ☐ Aufstellung der Dienstreisen mit Datum, Reiseziel (bei Auslandsreisen das Land) sowie Abfahrts- und Rückkehrzeit
- ☐ Fahrt- und Übernachtungskosten, Reisekostenabrechnungen und Erstattungen des Arbeitgebers

Arbeitszimmer und Homeoffice

- ☐ Rechnungen über beruflich genutzte Einrichtungsgegenstände und Arbeitsmittel, sofern 2025 angeschafft oder zuvor privat genutzt
- ☐ Wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt Ihrer gesamten beruflichen Tätigkeit bildet: Grundriss mit Gesamtwohnfläche und Größe des Arbeitszimmers sowie sämtliche Wohnkosten (Miete, Nebenkosten; bei Wohneigentum: Schuldzinsen, AfA-Bemessungsgrundlage, Erhaltungsaufwand). Welchem Ehegatten gehört die Immobilie?
- ☐ In jedem Fall: Anzahl der Tage, an denen Sie überwiegend von zu Hause gearbeitet haben (Tagespauschale 6 €, max. 1.260 € im Jahr)

Doppelte Haushaltsführung

Wenn Sie am Beschäftigungsort eine **zusätzliche** Wohnung unterhalten:

- ☐ Anschrift, Beginn der Nutzung und Umzugskosten
- ☐ Laufende Kosten der Zweitwohnung (Miete, Nebenkosten, Energie, Einrichtung); die Unterkunftskosten sind auf 1.000 € monatlich begrenzt
- ☐ Nachweis, dass Sie sich finanziell an den Kosten Ihres Haupthausstands (Familienwohnung) beteiligen
- ☐ Anzahl der Familienheimfahrten und Entfernung in Kilometern zwischen beiden Wohnungen

Sonstige Werbungskosten

- ☐ Typische Berufskleidung
- ☐ Arbeitsmittel, Büromaterial, Fachliteratur
- ☐ Computer und Software, soweit auch beruflich genutzt
- ☐ Fort- und Weiterbildungskosten (soweit nicht vom Arbeitgeber erstattet)
- ☐ Bewerbungskosten
- ☐ Umzugskosten bei beruflich veranlasstem Umzug
- ☐ Berufshaftpflichtversicherung, Beiträge zu Berufsverbänden oder Gewerkschaften
- ☐ Bewirtung von Mitarbeitern (mit Angabe der bewirteten Personen und des Anlasses)

F. Einkünfte aus Kapitalvermögen (Anlage KAP, Anlage KAP-INV)

I. Inländische Banken und Depots

- ☐ Jahressteuerbescheinigungen und Erträgnisaufstellungen aller Banken und Bausparkassen
- ☐ Verlustbescheinigungen, wenn Verluste mit Erträgen bei einer anderen Bank verrechnet werden sollen. Diese müssen bis zum 15. Dezember des betreffenden Jahres bei der Bank beantragt werden.
- ☐ Erteilte Freistellungsaufträge und deren Höhe

Eine Erklärung der Kapitalerträge kann sich lohnen, z. B. wenn Ihr persönlicher Steuersatz unter 25 % liegt (Günstigerprüfung), der Sparer-Pauschbetrag nicht ausgeschöpft wurde oder keine Kirchensteuer einbehalten wurde. Steuerbescheinigungen müssen der Steuererklärung nach geltendem Recht nicht mehr beigefügt, sondern nur aufbewahrt und auf Verlangen vorgelegt werden – bitte senden Sie uns daher Kopien und bewahren Sie die Bescheinigungen auf.

II. Ausländische Konten, Depots und Broker

Ausländische Banken und Broker behalten keine deutsche Kapitalertragsteuer ein. Bitte reichen Sie ein:

- ☐ Jahresübersichten über die Erträge (Zinsen, Dividenden, Gewinne und Verluste aus Veräußerungen)
- ☐ Angaben zu gehaltenen Investmentfonds und ETFs (relevant für die Vorabpauschale)
- ☐ Nachweise über einbehaltene ausländische Quellensteuer

III. Sonstige Kapitalerträge

- ☐ Zinsen aus privaten Darlehen
- ☐ Gewinnausschüttungen aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, die nicht über ein Depot vereinnahmt wurden
- ☐ Zinsen aus sonstigen Kapitalforderungen (z. B. Erstattungszinsen des Finanzamts)

G. Renten, private Veräußerungen, sonstige Einkünfte (Anlage R, Anlage SO)

I. Renten

- ☐ Bei Rentenbeginn in 2025: Rentenbescheid
- ☐ Im Übrigen: Rentenanpassungsmitteilung für 2025
- ☐ Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung, aus Pensionsfonds, Riester- oder Rürup-Verträgen: Leistungsmitteilung des Anbieters
- ☐ Ausländische Renten: siehe Abschnitt I (Auslandsbezug)

II. Private Veräußerungsgeschäfte

Wenn Sie 2025 eines der folgenden Veräußerungsgeschäfte getätigt haben, reichen Sie bitte alle zugehörigen Unterlagen ein, insbesondere zum Veräußerungspreis, zu den Anschaffungskosten und zu den angefallenen Aufwendungen. Gewinne bleiben steuerfrei, wenn der Gesamtgewinn aus privaten Veräußerungsgeschäften im Kalenderjahr weniger als 1.000 € beträgt.

Grundstücke

Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden, die innerhalb der letzten zehn Jahre angeschafft wurden. Dies gilt auch für unentgeltlich (durch Erbschaft oder Schenkung) erworbene Grundstücke, wenn Ihre Besitzzeit und die des Erblassers oder Schenkers zusammen zehn Jahre nicht übersteigen. Auch die Entnahme aus dem Betriebsvermögen mit anschließender Veräußerung innerhalb von zehn Jahren sowie Übertragungen im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung bei Scheidung können erfasst sein. Ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzte Immobilien sind grundsätzlich ausgenommen, wenn sie entweder vom Erwerb bis zur Veräußerung oder im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren selbst bewohnt wurden.

Kryptowerte, Gold und andere Wirtschaftsgüter

Veräußerung oder Tausch von Kryptowährungen, physischem Gold, Edelmetallen, Fremdwährungen, Kunstwerken, Sammlerstücken und anderen Wirtschaftsgütern innerhalb eines Jahres nach der Anschaffung. Bitte reichen Sie einen Transaktionsbericht Ihrer Handelsplattform oder Ihres Wallet-Anbieters mit Anschaffungs- und Veräußerungsdaten und -preisen ein. Gegenstände des täglichen Gebrauchs sind nicht betroffen.

> **Hinweis:** Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Aktien, Investmentfondsanteilen und anderen Wertpapieren fallen nicht unter diesen Abschnitt, sondern unter die Kapitalerträge (Abschnitt F) bzw. bei Beteiligungen von mindestens 1 % unter Abschnitt D.IV.

III. Sonstige Einkünfte

- ☐ Gelegentliche Einnahmen, z. B. Vermittlungsprovisionen oder einmalige Leistungen
- ☐ Unterhaltsleistungen vom getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten, wenn dieser sie als Sonderausgaben abzieht (Anlage U)
- ☐ Einnahmen aus der Vermietung beweglicher Gegenstände (z. B. Fahrzeuge, Container)
- ☐ Einnahmen aus Staking oder Lending von Kryptowerten

☐ Sonstige wiederkehrende Bezüge

Bitte weisen Sie diese Einnahmen und die damit zusammenhängenden Ausgaben durch entsprechende Belege nach.

H. Vermietung und Verpachtung (Anlage V, Anlage V-FeWo)

I. Allgemeines

Bitte reichen Sie für jedes Objekt eine gesonderte Aufstellung mit den zugehörigen Belegen ein.

Bei **Neuerwerb**:

- ☐ Notarieller Kaufvertrag
- ☐ Belege über Anschaffungsnebenkosten (Grunderwerbsteuer, Notarkosten, Grundbuchgebühren, Maklerprovision)
- ☐ Darlehensvertrag zur Finanzierung des Kaufpreises, falls vorhanden
- ☐ Angaben zur Aufteilung des Kaufpreises auf Grund und Boden und Gebäude sowie ein etwaiges Gutachten zur Restnutzungsdauer des Gebäudes
- ☐ Renovierungs- und Modernisierungskosten innerhalb der ersten drei Jahre nach dem Erwerb (diese sind ggf. den Anschaffungskosten zuzurechnen)

Bei **Neubau**:

- ☐ Notarieller Kaufvertrag über das Grundstück
- ☐ Gesamte Herstellungskosten einschließlich aller Nebenkosten sowie Datum des Bauantrags bzw. Baubeginns (relevant für erhöhte Abschreibungsmöglichkeiten für neuen Mietwohnraum)
- ☐ Darlehensvertrag zur Finanzierung des Grundstücks oder der Baukosten, falls vorhanden

Bei **teilweiser Selbstnutzung** (z. B. eine Wohnung in einem Zweifamilienhaus): Grundriss des Objekts mit den betroffenen Wohnungen, deren Wohn- bzw. Nutzfläche und der Gesamtfläche.

Bei **Vermietung an Angehörige** oder verbilligter Vermietung:

- ☐ Mietvertrag, Wohnungsgröße und tatsächlich gezahlte Miete (einschließlich Nebenkosten)
- ☐ Angaben zur ortsüblichen Vergleichsmiete (z. B. Mietspiegel). Beträgt die Miete weniger als 66 % der ortsüblichen Miete, kann der Werbungskostenabzug eingeschränkt sein.

II. Einnahmen

- ☐ Mieteinnahmen (Nettokaltmiete) und bei umsatzsteuerpflichtiger Vermietung die vereinnahmte Umsatzsteuer
- ☐ Vereinnahmte Nebenkostenvorauszahlungen sowie Nachzahlungen bzw. Erstattungen aus der Nebenkostenabrechnung
- ☐ Garagenmieten und sonstige Einnahmen, z. B. Bausparzinsen im Zusammenhang mit einer Bausparfinanzierung
- ☐ Pacht- und Erbbauzinseinnahmen
- ☐ Erhaltene Zuschüsse und Fördermittel

III. Werbungskosten

- ☐ Finanzierungskosten, insbesondere Jahreszinsbescheinigungen für Darlehen

- ☐ Betriebskosten, z. B. Grundsteuer, Müll- und Abwassergebühren, Wasser, Energie, Schornsteinfeger, Gebäudeversicherung
- ☐ Erhaltungs- und Reparaturaufwendungen
- ☐ Verwaltungskosten, Hausverwaltung, Kontoführungsgebühren
- ☐ Hausgeldabrechnung der Wohnungseigentümergemeinschaft, falls vorhanden
- ☐ Maklergebühren und Kosten für Inserate zur Mietersuche
- ☐ Kosten für Einrichtung und Garten
- ☐ Fahrtkosten zum Objekt

IV. Ferienwohnungen und kurzfristige Vermietung

Vermietungsplattformen melden die Einnahmen ihrer Anbieter an die Finanzverwaltung. Wenn Sie eine Immobilie kurzfristig vermieten (z. B. über Airbnb oder Booking.com), reichen Sie bitte ein:

- ☐ Jahresabrechnungen der Plattformen
- ☐ Anzahl der Vermietungstage, der Tage der Eigennutzung und der Leerstandstage

V. Mitteilungen von Immobiliengesellschaften und Fonds

- ☐ Bescheide über die gesonderte Feststellung von Einkünften aus vermögensverwaltenden Personengesellschaften, geschlossenen Immobilienfonds oder Erbengemeinschaften
- ☐ Jahresmitteilungen offener Immobilienfonds

I. Auslandsbezug (Anlage AUS, Anlage WA-ESt)

Ausländische Einkünfte sind auch dann in Deutschland zu erklären, wenn Sie hier ansässig sind und die Einkünfte nach einem Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei sind – sie erhöhen dann in der Regel den Steuersatz auf Ihre übrigen Einkünfte (Progressionsvorbehalt). Bitte reichen Sie ein:

- ☐ Datum des Zuzugs nach bzw. Wegzugs aus Deutschland in 2025, bisheriger bzw. neuer Wohnsitzstaat und Anschrift im Ausland
- ☐ Ausländische Einkünfte jeder Art (nichtselbständige und selbständige Arbeit, Vermietung, Kapitalerträge, Renten) mit den ausländischen Steuererklärungen, Steuerbescheiden und Nachweisen über gezahlte ausländische Steuern
- ☐ Anzahl der im Ausland verbrachten Arbeitstage und die betroffenen Staaten, wenn Sie als Arbeitnehmer im Ausland tätig waren; ggf. A1-Bescheinigungen
- ☐ Ausländische Immobilien: Anschrift, Eigentumsanteil, Mieteinnahmen und Ausgaben
- ☐ Ausländische Konten und Depots; insbesondere, ob Sie Geschäftsbeziehungen zu Finanzinstituten außerhalb der EU und der EFTA unterhalten
- ☐ Beteiligungen an ausländischen Kapital- oder Personengesellschaften oder Trusts
- ☐ Wenn Sie 2025 nicht in Deutschland ansässig waren, aber inländische Einkünfte erzielt haben: von der ausländischen Steuerbehörde bestätigte Bescheinigung über Ihre ausländischen Einkünfte (Bescheinigung EU/EWR bzw. außerhalb EU/EWR), um zu prüfen, ob Sie auf Antrag als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt werden können

> **Hinweis:** Grenzüberschreitende Sachverhalte haben häufig steuerliche Folgen in beiden Staaten. Bitte sprechen Sie uns möglichst frühzeitig an, wenn Sie einen Wegzug ins Ausland oder einen Zuzug nach Deutschland planen.

Schlussbemerkung

Wir hoffen, dass Ihnen diese Checkliste beim Zusammenstellen Ihrer Unterlagen eine wertvolle Hilfe ist. Viele Punkte werden Sie nicht betreffen – insoweit sind keine Angaben erforderlich.

Die Checkliste enthält nicht alle Punkte, die Ihre persönliche Steuerbelastung mindern können. Wenn Sie unsicher sind, ob etwas relevant ist, fügen Sie es einfach bei oder sprechen Sie uns an – wir helfen Ihnen gern.

Je vollständiger und übersichtlicher Ihre Unterlagen sind, desto schneller können wir Ihre Steuererklärung erstellen.

Ihr Team von WYN LEGAL

WYNLEGAL
Kanzlei für Recht und Steuern

Frankfurt Office
Neue Mainzer Str. 84
60311 Frankfurt am Main

Hannover Office
Georgstr. 38
30159 Hannover

Siegen Office
Koblenzer Str. 5
57072 Siegen

+49 69 24751999 0
mail@wynlegal.com
www.wynlegal.com